

XII. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. September 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 6

² Der Steuerfuss wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

- a) (**geändert**) für die Staatssteuern durch den ~~Grossen Rat~~**Kantonsrat** bei der Beschlussfassung über den Voranschlag;

Art. 9

² (**geändert**) Die zuständigen Organe der Konfessionsteile erlassen Vorschriften über die Verteilung der Ausgleichsbeiträge. ~~Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung.~~

1 ABl 2014, 2568 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 sGS 811.1.

Art. 26

¹ (*geändert*) ~~Natürliche Personen, die erstmals oder nach wenigstens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten; wenn sie:~~

- a) (*neu*) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b) (*neu*) erstmals oder nach wenigstens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind und
- c) (*neu*) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² (*geändert*) ~~Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach dem Aufwand auch weiterhin zu Abs. 1 dieser Bestimmung erfüllen.~~

Art. 27

¹ (*geändert*) ~~Die Steuer vom Einkommen wird nach dem weltweiten Aufwand den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familienmitglieder von ihm unterhaltenen Personen bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen berechnet.~~

⁴ (*geändert*) ~~Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt wie die **Summe der** nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag;~~

(Aufzählung unverändert)

⁵ (*geändert*) ~~Die Regierung erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Sie kann eine von Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um dem in Art. 26 dieses Gesetzes erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 4 dieser Bestimmung bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.~~

⁶ (*neu*) Die Regierung erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften.

Art. 30

^{1bis} (**neu**) Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dieser Bestimmung dar.

Art. 33

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c) (**geändert**) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; (**einschliesslich Gratisaktien, Gratismennwerterhöhungen und dergleichen**), soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer⁴ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer⁵);

Art. 34

³ (**geändert**) Der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent herabgesetzt. **Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag Rechnung getragen.**

⁴ (**neu**) Der Mietwert nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird beim Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rentenalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und zum Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig. Die Regierung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze.

Art. 36

¹ Steuerbar sind auch:

- e) (**geändert**) ~~Einkünfte~~ **die einzelnen Gewinne von über Fr. 1000.– aus Lotterien und einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltungen, Veranstaltung, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Art. 37 lit. k nach Art. 37 Bst. k dieses Gesetzes;**

⁴ SR 642.21.

⁵ SR 642.21.

- f) (**geändert**) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge **oder Obhut** stehenden Kinder erhält.

Art. 37

¹ Steuerfrei sind:

- l) (**geändert**) der Sold der Milizfeuerwehroleute bis zum Betrag von Fr. 5000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- m) (**neu**) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1000.– aus einer Lotterie oder einer lotterиеähnlichen Veranstaltung.

Art. 39

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) (**geändert**) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. **Art. 45 Abs. 1 Bst. j dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;**
- d) (**aufgehoben**)

Art. 40

² Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- e) (**geändert**) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen;
- f) (**neu**) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 45

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn die politischen Parteien:
3. (**geändert**) in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- j) (**neu**) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro Steuerpflichtigen, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

³ (**neu**) Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000.–, als Einsatzkosten abgezogen.

Art. 46

¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge nach Art. 39 bis 45 dieses Erlasses verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:

- c) (**geändert**) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, ~~soweit die Zuwendungen~~ **wenn diese Leistungen** im Steuerjahr Fr. ~~500~~ **100.– übersteigen, erreichen**, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Art. 52

² (**geändert**) Die einfache Steuer beträgt ~~für Kapitaleistungen bis Fr. 50 000.– 1,5–2,0~~ **2,0** Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und ~~1,7–2,2~~ **2,2** Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. ~~Sie erhöht sich auf der gesamten Kapitaleistung um 0,1 Prozent je weitere Fr. 50000.– bis höchstens 4,0 Prozent.~~

Art. 52^{bis}

² (**geändert**) Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 52 Abs. 2 dieses Erlasses. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven ~~bestimmt sich~~ **beträgt** die einfache Steuer ~~ebenfalls nach Art. 52 Abs. 2 dieses Erlasses~~ **4 Prozent**.

Art. 84

² Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- e) (**geändert**) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
- f) (**neu**) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 133

³ (**geändert**) Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung **und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig.**

Art. 162

⁴ (**neu**) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen können Steuerdaten öffentlichen Organen durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich machen, wenn diese die Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Die Regierung erlässt die zum Vollzug des elektronischen Abrufverfahrens erforderlichen Vorschriften.

Art. 200

¹ Eine Nachsteuer ohne Zins wird erhoben, wenn:

b) (**geändert**) sich nachträglich herausstellt, dass bei einer internationalen Steuerauscheidung Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte nach ~~Art. 16 Abs. 1~~ **Art. 16 Abs. 2** dieses Gesetzes zu Unrecht mit inländischen Einkünften oder Gewinnen verrechnet wurden;

Art. 202

² (**geändert**) Die Erben haften solidarisch für die Nachsteuern und Kosten bis zum Betrag ihres Erbteils, **einschliesslich der Vorempfänge.**

Art. 235

¹ (**geändert**) Das ~~Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde~~ **kantonale Steueramt** nimmt die Steuerauscheidung vor und eröffnet sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden.

² (**geändert**) Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen die Ausscheidung innert 30 Tagen **Einsprache erheben. Die Einsprache ist** beim Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde ~~Einsprache erheben~~ **einzureichen.**

Art. 321 (**neu**)

Übergangsbestimmung des XII. Nachtrags vom 4. August 2015⁶

¹ Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, deren Ausgabe bis zum 31. Dezember 2015 stattgefunden hat, werden im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung besteuert.

6 nGS 2015-089.

² Für Personen, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags nach dem Aufwand besteuert werden, werden noch während fünf Jahren Art. 26 und 27 dieses Erlasses nach bisherigem Recht angewendet.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 30

² Die Gerichtsferien gelten nicht:

- d) (**geändert**) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
- e) (**neu**) im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach dem Steuergesetz vom 9. April 1998⁸.

³ (**geändert**) Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis ~~de~~ dieser Bestimmung hingewiesen.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁷ sGS 951.1.

⁸ sGS 811.1.

nGS 2015-089

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁹

Der XII. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁰

Der Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

9 Siehe ABl 2015, 2159 f.

10 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1457 ff.